



Beitragsordnung

der Studentinnen- und Studentenschaft

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

als Teil der Ordnung der Studentenschaft der HTW Dresden

Rechtsbereinigt mit Stand vom 24. November 2010

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3
Teil 1 Beitrag	3
§ 1 Beitragszweck	3
§ 2 Beitragspflicht	3
§ 3 Beitragseinzug und -aufteilung	3
§ 4 Beitragshöhe und -zusammensetzung	3
Teil 2 Anteil für die Studentenschaft	4
§ 5 Verwaltung und Verwendung	4
Teil 3 Anteil für das Semesterticket	4
§ 6 Geltungsbereiche der Semestertickets	4
§ 7 Ausschluss vom Semesterticket	4
§ 8 Befreiung vom Semesterticket	4
§ 9 Rückerstattung	5
§ 10 Nachkauf	5
§ 11 Mitwirkung	5
Teil 4 Anteil für das Studentenwerk	6
§ 12 Festsetzung des Beitrages für das Studentenwerk	6
Teil 5 Schlussbestimmung	6
§ 13 Schlussbestimmung	6
Beschluss, Unterzeichnung und Genehmigung	6

Vorbemerkung

¹Die Beitragsordnung (im Folgenden BO genannt) ist Bestandteil der Ordnung der Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (im Folgenden HTW Dresden genannt). ²Sie wird auf Grund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) vom Studentenrat (im Folgenden StuRa genannt) erlassen und bedarf der Genehmigung des Rektorats.

Teil 1 Beitrag

§ 1 Beitragszweck

Die Studentenschaft der HTW Dresden erhebt von den Studenten jedes Semester einen Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften, des Studentenwerkes Dresden sowie der Mobilität der Studenten.

§ 2 Beitragspflicht

¹Der Beitragspflicht unterliegen alle Studenten. ²Die Beiträge werden mit der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 3 Beitragseinzug und -aufteilung

(1) Die Semesterbeiträge zieht die für die HTW Dresden zuständige Kasse entgeltfrei ein.
(2) ¹Die Aufteilung des Semesterbeitrags und Überweisung erfolgt, entsprechend § 4 Abs. 2 durch das Dezernat Studienangelegenheiten der HTW Dresden. ²Die Überweisung der Beiträge für das Semesterticket im VVO erfolgt entsprechend § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) und dem Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) sowie den Studentenräten der Hochschulen der Stadt Dresden über das Semesterticket, an die DVB. ³Die Überweisung der Beiträge für das Semesterticket für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen exklusiv des VVO erfolgt entsprechend der Vereinbarung der DB Regio AG mit den Studentenräten der Hochschulen der Stadt Dresden, an die DB Regio AG.

§ 4 Beitragshöhe und -zusammensetzung

(1) Der Semesterbeitrag beträgt 216,00 Euro, ab dem Wintersemester 2011/12 216,90 Euro.
(2) ¹Der Beitrag setzt sich aus je einem Betrag für die Studentenschaft, für das Studentenwerk und für das Semesterticket zusammen. ²Die Höhe der einzelnen Anteile des Beitrags ist:

1. für die Studentenschaft 7,00 Euro,
2. für das Semesterticket im VVO 105,60 Euro,
3. für das Semesterticket im Schienenpersonennahverkehr in Sachsen ohne VVO 33,90 Euro, ab dem Wintersemester 2011/12 34,80 Euro,
4. für das Studentenwerk 69,50 Euro.

(3) Die Befreiung vom Beitragsanteil für das Semesterticket wird in § 8 näher geregelt.

Teil 2 Anteil für die Studentenschaft

§ 5 Verwaltung und Verwendung

Der StuRa verwaltet und verwendet die Mittel aus dem Anteil für die Studentenschaft entsprechend der Finanzordnung (FO) der Studentenschaft der HTW Dresden in eigener Verantwortung.

Teil 3 Anteil für das Semesterticket

§ 6 Geltungsbereiche

Das Semesterticket umfasst

1. den Tarifbereich des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO)
2. den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen ausgenommen die Kleinbahnen und den Tarifbereich des VVO

für den Zeitraum des jeweiligen Semesters.

§ 7 Ausschluss

Von der Nutzung des Semestertickets und der Entrichtung des entsprechenden Beitrags gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind Fernstudenten und Studenten, die ihr Studium berufsbegleitend absolvieren, ausgeschlossen.

§ 8 Befreiung

(1) Vom Semesterticket und dem entsprechenden Beitrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind

1. Studenten, während ihres regulären Auslandsaufenthaltes gemäß ihrer Studienordnung oder
2. Studenten, die rechtmäßig im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen gemäß SGB IX (aG; BI; H; G mit gültiger Wertmarke oder GI mit gültiger Wertmarke) sind

befreit.

(2) Vom Semesterticket und dem entsprechenden Beitrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 können

1. Studenten, die vom Studium beurlaubt sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung vor dem Ablauf des Rückmeldezeitraums vom Studentensekretariat genehmigt wurde und
2. Studenten, die ein Praktikum oder die Anfertigung der Abschlussarbeit außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets gemäß § 6 absolvieren oder
3. Studenten mit Auslandsaufenthalt.

auf Antrag befreit werden.

§ 9 Rückerstattung

(1) Zur Rückgabe des Semestertickets und der Rückerstattung des entsprechenden Beitrags gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind berechtigt,

1. Studenten, die vom Studium beurlaubt sind;
2. Studenten, die einen Nachweis über eine wirksame Exmatrikulation bis zum Ende des jeweiligen Semesters vorlegen können;
3. Studenten, die aus den Gründen gemäß § 8 Abs. 2 befreit werden könnten.

(2) ¹Die Höhe der Rückerstattung für den Anteil für das Semesterticket gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung. ²Für jeden angefangenen und verstrichenen Monat des jeweiligen Semesters wird ein Sechstel weniger vom Beitrag für das Semesterticket erstattet. ³Im Falle der eigenständigen Entwertung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 verschiebt sich das Datum der Antragstellung gemäß § 11 Abs. 2 auf das Datum der Entwertung des Fahrausweises.

§ 10 Nachkauf

(1) Zum Nachkauf des Semestertickets sind Studenten berechtigt, die gemäß § 8 befreit sind.

(2) Der Nachkauf des Semestertickets nach vorheriger Rückerstattung gemäß § 9 ist ausgeschlossen.

(3) ¹Der Preis für das Semesterticket im Nachkauf ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung. ²Für jeden angefangenen und vollständigen Monat Restgültigkeit des jeweiligen Semesters, wird ein Sechstel des Semesterticketbeitrags gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 fällig, mindestens jedoch ein Drittel.

§ 11 Mitwirkung

(1) Der Antrag auf

1. Befreiung gemäß § 8 Abs. 2,
2. Rückerstattung gemäß § 9 oder
3. Nachkauf gemäß § 10

sowie die notwendigen Nachweise sind im StuRa einzureichen.

(2) ¹Als Datum der Antragstellung gilt der Zeitpunkt an dem das vollständige und unterschriebene Antragsformular dem StuRa vorliegt. ²Bei Rückerstattung gemäß § 9 ist zusätzlich der Fahrausweis (Chipkarte) dem Antrag beizufügen.

(3) Nachweise können nachgereicht werden, müssen jedoch spätestens bei

1. Befreiung gemäß § 8 Absatz 2, zum Ablauf des Rückmeldezeitraums oder
2. Rückerstattung gemäß § 9, zum Ablauf des jeweiligen Semesters

im StuRa eingegangen sein.

(4) ¹Die Änderung der Gültigkeit des Semestertickets auf dem Studentenausweis wird durch das Studentensekretariat der HTW Dresden vorgenommen. ²Studenten können die Entwertung des Fahrausweises (Chipkarte) in eigener Zuständigkeit beim Studentensekretariat eintragen lassen. ³Im Falle des Nachkaufs gemäß § 10 sollten Studenten die Gültigkeit des Fahrausweises (Chipkarte) in eigener Zuständigkeit beim Studentensekretariat eintragen lassen.

Teil 4 Anteil für das Studentenwerk

§ 12 Festsetzung des Beitrages für das Studentenwerk

- (1) Das Studentenwerk Dresden erhebt gemäß § 110 Abs. 2 SächsHSG von den Studenten der HTW Dresden einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach Maßgabe seiner Beitragsordnung.
- (2) Möglichkeiten zur Rückerstattung und weitere Bestimmungen zum Beitrag für das Studentenwerk regelt das Studentenwerk Dresden.

Teil 5 Schlussbestimmung

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Für Änderungen dieser BO gelten die Bestimmungen des SächsHSG und der Ordnung der Studentenschaft der HTW Dresden.
- (2) Änderungen der BO erfolgen per Beschluss des StuRa sowie der Genehmigung des Rektorats.
- (3) Als Anlage zu dieser BO und als Bestandteil derselben gilt die Vereinbarung zwischen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) und dem Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) sowie den Studentenräten der Hochschulen der Stadt Dresden über das Semesterticket sowie der Vereinbarung der DB Regio AG mit den Studentenräten der Hochschulen der Stadt Dresden.
- (4) ¹Die BO tritt mit Wirkung vom 15.01.2009 in Kraft. ²Mit dieser Beitragsordnung treten alle vorherigen Beitragsordnungen außer Kraft.

Beschluss, Unterzeichnung und Genehmigung

Diese BO wurde auf der Sitzung des StuRa am 13.01.2009 beschlossen.
Dresden, den 13.03.2009

Martin Salomo Gunnar Stary
Sprecher Sprecher

Die BO wurde am 17. März vom Rektorat genehmigt.

Dresden, den 23. März 2009

Prof. Dr.-Ing. Hannes Neumann (Rektor)

Änderungen

1. geä. durch die Erste Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft vom 08. Juli 2009
2. geä. durch die Zweite Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft vom 30. Juni 2010
3. geä durch die Dritte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft vom 24. November 2010